

Informationen für Verbraucher

gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer	The NoorNation for Renewable Energy LLC, Ägypten, registriert beim ägyptischen Commercial Register unter der Unternehmens-Registrierungsnummer 182632
2. Hauptgeschäftstätigkeit	Produktion und der Vertrieb von Solarsystemen
3. Aufsichtsbehörde	Keine Genehmigungspflicht der Tätigkeit
4. Ansprechpartner des Unternehmens in Deutschland	Frankfurt School Financial Services GmbH, Adickesallee 32 – 34, 60322 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 85388, handelnd als Anlagevermittler und Internet-Dienstleistungsplattform, nicht als Vertreter des The NoorNation for Renewable Energy LLC
5. Ladungsfähige Anschrift	Qasr el Nil 37 Talaat Harp Street, Bab el Loq, Cairo, Egypt
6. Name des Vertretungsberechtigten	Ragy Ramadan Ahmed Shehata, Geschäftsführer
7. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung	Unbesicherter, festverzinslicher Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zur Finanzierung eines Unternehmens; Festlaufzeit bis zum 30.06.2026; Zinssatz 7,0% p.a.; Zinszahlung jährlich nachschüssig ab dem 30.06.2024; Tilgung in Raten in Höhe von jeweils einem Drittel (1/3) des individuellen Nachrangdarlehensbetrags jährlich ab dem 30.06.2024 bis zum 30.06.2026.
8. Zustandekommen des Vertrages	Der Darlehensvertrag wird nach erfolgreicher Registrierung auf www.frankly.green wie folgt geschlossen: Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrages an interessierte Investoren ab. Der Verbraucher und Darlehensgeber nimmt durch das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig investieren“ auf der Plattform das Angebot des Darlehensnehmers zum Abschluss dieses Darlehensvertrages in rechtlich bindender Form an.
9. Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern	<p>Der individuelle Mindest-Darlehensbetrag beträgt EUR 100. Weitere Preisbestandteile existieren nicht; die Abwicklung des Darlehensverhältnisses ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden (wobei die Transaktionskosten, die der Darlehensnehmer für das Crowdfunding zu tragen hat – insbesondere die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für das Listing auf der Plattform – vom Darlehensnehmer aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden dürfen).</p> <p>Die Zeichnung des Darlehens ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden in Deutschland mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Darlehensnehmer investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Nach dem derzeit geltenden ägyptischen Steuerrecht fällt auf die zwischen Anleger und Emittent geschlossenen Nachrangdarlehensverträge in Ägypten keine Quellensteuer an. Diese Regelung könnte sich für die Zukunft ändern. In diesem Fall wäre der Emittent vertraglich verpflichtet, die Quellensteuer zusätzlich zu zahlen.</p>
10. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten	Hinweise zu Risiken: Das angebotene Investment ist mit speziellen Risiken behaftet. Diese stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Darlehensnehmers. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Verbraucher als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines

	<p>regulären Fremdkapitalgebers. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer nach dem auf ihn anwendbaren ägyptischen Insolvenzrecht einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, der Darlehensnehmer also seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer finanziellen Notlage („financial distress“) nicht nachkommen könnte (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Emittenten zurück (s. im Einzelnen Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1 zu den Darlehensbedingungen).</p> <p>Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen ägyptischer Rechtsform mit Sitz in Ägypten, für das das ägyptische Gesellschafts- und Insolvenzrecht gilt. Der Darlehensvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind deutsche Gerichte zuständig. Ein Urteil eines deutschen Gerichts kann in Ägypten jedoch nicht automatisch vollstreckt werden. Es besteht keine gegenseitige Vollstreckungsvereinbarung zwischen Deutschland und Ägypten. Für die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Urteils ist daher ein Gerichtsverfahren in Ägypten zur Anerkennung des Urteils – ein sogenanntes Exequaturverfahren – notwendig, in welchem die Voraussetzungen einer Anerkennung und Vollstreckung des in Deutschland erworbenen Urteils nach ägyptischem Recht geprüft werden. Das ägyptische Gericht wird hierbei insbesondere die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte überprüfen. Es besteht ein Risiko, dass diese nicht anerkannt wird. Weiterhin besteht ein Risiko, dass ein Urteil nicht anerkannt wird, das in Deutschland als sogenanntes Versäumnisurteil (also gegenüber einem abwesenden Beklagten) ergeht. Im Rahmen des Exequaturverfahrens könnte auch der vertraglich vereinbarte Zinssatz auf die in Ägypten geltende variable Zinsobergrenze für Darlehensverträge mit ägyptischen Unternehmen gekürzt werden. Insoweit besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Urteil eines deutschen Gerichts in Ägypten nicht oder nicht vollständig anerkannt wird oder vollstreckt werden kann. Zudem besteht ein Risiko, dass ägyptische Banken Zahlungen des Nachrangdarlehensnehmers in Euro an die Anleger nicht ausführen oder verzögern, sollte eine akute Devisenknappheit im Land herrschen.</p> <p>Hinweis zu Volatilität: Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die der Darlehensnehmer keinen Einfluss hat.</p> <p>Hinweis zu Liquidität: Der Darlehensvertrag ist mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Es existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Plattform abgeschlossenen Darlehensverträge. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.</p> <p>Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Darlehensnehmers sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.</p>
<p>11. Befristung der Gültigkeitsdauer des</p>	<p>Der Darlehensvertrag kann in der oben beschriebenen Weise auf der Plattform nur bis zum Ende des Funding-Zeitraums geschlossen werden, der</p>

Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen	<p>am 30.06.2023, 24.00 Uhr abläuft. Der Darlehensnehmer hat mit Zustimmung des Plattformbetreibers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, während des Funding-Zeitraums das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Bei maximaler Verlängerung endet der Funding-Zeitraum damit spätestens am 18.12.2023, 24.00 Uhr. Der Funding-Zeitraum kann vorzeitig enden, wenn das Funding-Limit gemäß Darlehensbedingungen (Gesamtbetrag aller gezeichneten Teil-Darlehen) bereits vor diesem – ggf. verlängerten – Zeitpunkt erreicht wird.</p> <p>Die dem Angebot zugrunde liegenden Informationen sind nicht befristet. Auf eine etwaige Veränderung dieser Informationen während der Angebotsdauer (Ende des Funding-Zeitraums) wird auf der Plattform hingewiesen und Verbraucher, die bereits einen Darlehensvertrag geschlossen haben, werden von der Plattform über eine solche Änderung informiert.</p>
12. Zahlungs- und Liefermodalitäten	<p>Der Darlehensbetrag wird mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig.</p> <p>Der Verbraucher hat den Darlehensbetrag innerhalb von drei Werktagen bargeldlos auf das Projekt-Treuhandkonto beim Treuhänder secupay AG zu überweisen:</p> <p>Kontoinhaber: secupay AG Kontonummer (IBAN): DE74850400611005546001 Bankleitzahl (BIC): COBADEFFXXX Kreditinstitut: Commerzbank CC Verwendungszweck: Individueller Transaktionscode (wird dem Verbraucher nach Abschluss der Zeichnung per Email zugestellt)</p> <p>Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt. Wenn der Verbraucher den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss einzahlt, ist der Vertrag hinfällig.</p> <p>Wird innerhalb des – ggf. wirksam verlängerten – Funding-Zeitraums die Funding-Schwelle in Höhe von EUR 100.000,00 durch Zeichnung weiterer Investoren nicht erreicht, scheidet das Funding. In diesem Fall wird der Darlehensbetrag kostenfrei an den Verbraucher zurückgezahlt. Es bestehen dann keine weiteren gegenseitigen Ansprüche, insbesondere keine Zins- oder Schadensersatzansprüche des Verbrauchers.</p>
13. Widerrufsrecht	<p>Vgl. hierzu die den Darlehensvertrag betreffende Widerrufsbelehrung und den Hinweis auf das Widerrufsrecht.</p>
14. Mindestlaufzeit	<p>Darlehensvertrag: feste Vertragslaufzeit bis zum 30.06.2026.</p>
15. Kündigungsbedingungen	<p>Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Mindestlaufzeit des Darlehensvertrags (s.o.) für den Anleger ausgeschlossen. Dem Darlehensnehmer steht jedoch erstmalig 24 Monate vor Laufzeitende ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann. Bei dessen Ausübung wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der restlichen Zinsansprüche fällig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.</p>
16. EU-Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde liegt	<p>Bundesrepublik Deutschland</p>
17. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand	<p>Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht und soll in Einklang mit deutschem Recht ausgelegt werden. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.</p>

18. Vertrags- und Kommunikations-sprachen	Deutsch
19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	<p>Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist:</p> <p>Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt am Main</p> <p>Telefon: +49 69 2388-1907 Fax: +49 69 709090-9901 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle.</p> <p>Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (http://ec.europa.eu/odr, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.</p> <p>Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.</p>
20. Garantiefonds/Entschädigungsregelungen	Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.